

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

Auszug aus dem Verkündungsblatt der Bachelorprüfungsordnung vom 26. Mai 2020 (48. Jahrgang – 27. Mai 2020 – Nr. 24)

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 8 Wochen gefordert. Das Praktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Praktikum soll Inhalte aus den drei Bereichen:
 1. Medientechnik
 2. Gestaltung und
 3. Betriebswirtschaftslehrevermitteln. Über die Anerkennung der Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Absprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:
 - a) die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Typ Gestaltung, Typ Wirtschaft und Verwaltung oder Typ Technik, Fachrichtung Elektrotechnik oder Drucktechnik, erworben hat, oder
 - b) eine Ausbildung in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe abgeschlossen hat:
 - Film- und Videoeditorin (Cutterin) oder Film- und Videoeditor (Cutter),
 - Film- und Videolaborantin oder Film- und Videolaborant, - IT-Systemelektronikerin oder IT-Systemelektroniker,
 - Mediengestalterin oder Mediengestalter für Digital- und Printmedien,
 - Fotomedienlaborantin oder Fotomedienlaborant,
 - Fachinformatikerin oder Fachinformatiker,
 - Fotografin oder Fotograf,
 - Mediengestalterin oder Mediengestalter Bild und Ton,
 - Fachkraft für Veranstaltungstechnik,
 - Informatikkauffrau oder Informatikkaufmann,
 - IT-Systemkauffrau oder IT-Systemkaufmann,
 - Kauffrau oder Kaufmann für audiovisuelle Medien,
 - Buchhändlerin oder Buchhändler,
 - Verlagskauffrau oder Verlagskaufmann,
 - Werbekauffrau oder Werbekaufmann,
 - Fachangestellte oder Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder
 - c) eine schulische Ausbildung zur bzw. zum:
 - Fototechnischen Assistentin oder Fototechnischen Assistenten,
 - Gestaltungstechnischen Assistentin oder Gestaltungstechnischen Assistenten,
 - Mediendesignerin (staatl.gepr.) oder Mediendesigner (staatl.gepr.) oder
 - d) eine Journalistenschule erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Absprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden
- (5) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Studiengang Medienproduktion ist, ist eine Einschreibung in den Studiengang Medienproduktion zu versagen.